OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607140/2/MS

Datum: Linz, 29. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des C__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. Oktober 2024, GZ: VStV/924301641799/2024, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 144 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Oktober 2024, GZ: VStV/924301641799/2024, wurde dem Einspruch des C__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei) gegen die Strafverfügung vom 12. September 2024, in der gegen die beschwerdeführende Partei wegen insgesamt 8 Übertretungen des KFG (je § 103 Abs. 1 Z. 1) Geldstrafen zu je 150 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen von je 15 Stunden verhängt wurden, Folge gegeben und die Geldstrafen mit je 90 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen mit je 9 Stunden neu bemessen und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 80 Euro vorgeschrieben.

Der beschwerdeführenden Partei wurden folgende Verwaltungsübertretungen angelastet:
„1. Datum/Zeit: 02.09.2024, 15:41 Uhr
Ort: A__, B-Strasse, Prüfstelle des Land OÖ
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: D (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass das linke vordere Wischerblatt gebrochen war.

2. Datum/Zeit: 02.09.2024, 15:41 Uhr
Ort: A__, B-Strasse, Prüfstelle des Land OÖ
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: D (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

Es wurde festgestellt, dass das Bremslicht links, hinten ohne Funktion war – Kontrollleuchte leuchtete dauerhaft.

3. Datum/Zeit: 02.09.2024, 15:41 Uhr
Ort: A__, B-Strasse, Prüfstelle des Land OÖ
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: D (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass die Batterie lose war und die Pluspol-Abdeckung fehlte.

4. Datum/Zeit: 02.09.2024, 15:41 Uhr
Ort: A__, B-Strasse, Prüfstelle des Land OÖ
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: D (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, das folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: LM-Felge mit KBA 44978.

5. Datum/Zeit: 02.09.2024, 15:41 Uhr
Ort: A__, B-Strasse, Prüfstelle des Land OÖ
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: D (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche

Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass die Stoßstange hinten, rechts unsachgemäß befestigt war (2xSpax).

6. Datum/Zeit: 02.09.2024, 15:41 Uhr
Ort: A__, B-Strasse, Prüfstelle des Land OÖ
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: D (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass die Seitenwand links, hinten einen Lack-Aufplatzer hatte/Verletzungsgefahr.

7. Datum/Zeit: 02.09.2024, 15:41 Uhr
Ort: A__, B-Strasse, Prüfstelle des Land OÖ
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: D (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass die Airbag-Kontrollleuchte dauerhaft leuchete.

8. Datum/Zeit: 02.09.2024, 15:41 Uhr
Ort: A__, B-Strasse, Prüfstelle des Land OÖ
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: D (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder

beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: Tieferlegungsfedern und der Genehmigungsnachweis fehlte."

Gegen dieses Straferkenntnis, das der beschwerdeführenden Partei am 24. Oktober 2024 zugestellt worden war, richtet sich die von der beschwerdeführenden Partei mit E-Mail vom 29. Oktober 2024 zugestellte Beschwerde, mit der eine Reduktion der gegen die beschwerdeführende Partei verhängten Geldstrafen beantragt wurde.

Begründend wurde ausgeführt, die beschwerdeführende Partei befinde sich derzeit in einer finanziell sehr schwierigen Situation, weshalb ihr die Bezahlung des vollen Strafbetrages sehr große Sorgen bereite, das Einkommen sei derzeit stark eingeschränkt und stelle die Strafe eine erhebliche Belastung dar, die momentan nur schwer zu tragen sei.

Mit Schreiben vom 18. November 2024 und unter Beifügung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die beschwerdeführende Partei beging am 2. September 2024 um 15.41 Uhr in A__, B-Strasse (Prüfstelle des Landes OÖ), als Zulassungsbesitzer des Pkw mit dem Kennzeichen D (A) die unter I. dargestellten Verwaltungs-übertretungen.

Die beschwerdeführende Partei verfügt über ein monatliches Einkommen von 1.700 Euro, hat kein Vermögen und ist nicht sorgepflichtig.

Gegen die beschwerdeführende Partei scheinen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Verwaltungsübertretungen gegen die Straßenverkehrs-ordnung und das Kraftfahrgesetz auf, wobei keine davon einschlägig ist.

Dass die beschwerdeführende Partei die unter I. angeführten Verwaltungsübertretungen begangen hat, wurde von dieser nicht in Abrede gestellt.

Dass die beschwerdeführende Partei über das oben angeführte Einkommen verfügt, keine Sorgepflichten und kein Vermögen hat, ergibt sich aus dessen Angaben in der Niederschrift der belangten Behörde vom 19. September 2024.

Dass gegen die beschwerdeführende Partei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen, ergibt sich aus der im behördlichen Verwaltungsstrafakt einliegenden Auflistung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Da sich die Beschwerde gegen die Strafhöhe richtet, steht fest, dass die beschwerdeführende Partei die ihr angelasteten Verwaltungsübertretungen begangen hat.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß § 134 Abs. 1 Z. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den

Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die der beschwerdeführenden Partei zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen stellen je ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Umstand, dass der Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen hat, dass der auf ihn zugelassene Pkw den Vorschriften des KFG entspricht, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die übertretene Norm bezweckt die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, indem verhindert werden soll, dass nicht mit Kraftfahrzeugen, die den Bestimmungen des KFG nicht entsprechen, am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen wird.

Mildernd wurde von der belangten Behörde kein Umstand gewertet, erschwerend wurde ebenso kein Umstand gewertet. Im Beschwerdeverfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die als mildernd oder als erschwerend zu werten wären.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von 1.700 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. In der Beschwerde hat der Beschwerdeführer allgemein auf eine derzeit äußerst schwierige finanzielle Situation verwiesen, dass die von ihm in der Niederschrift vom 19. September 2024 gemachten Angaben nicht mehr richtig wären, wurde nicht vorgebracht, sodass der Strafbemessung weiterhin ein monatliches Einkommen von 1.700 Euro, keine Sorgepflichten und kein Vermögen zugrunde zu legen ist.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und schöpft die jeweilige Strafe nicht einmal ein Prozent des zur Verfügung stehenden Strafrahmens aus. Unter Bezugnahme auf die zugrunde gelegten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, der Anzahl der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, die kein Umdenken bei der beschwerdeführenden Partei bewirkt hat, die Anzahl der angelasteten Verwaltungsübertretungen, dem Verschulden sowie das durch die übertretene Norm geschützte Rechtsgut erscheinen die verhängten Geldstrafen als

angemessen und in spezialpräventiver Hinsicht geboten, um die beschwerdeführende Partei von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
Es ist daher der belangten Behörde zuzustimmen, wenn sie ausführt, dass eine weitere Herabsetzung der verhängten Strafe nicht möglich ist. Damit ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird die beschwerdeführende Partei darauf hingewiesen, dass sie die Möglichkeit hat hinsichtlich der über sie verhängten Geldstrafen bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ratenzahlung einzubringen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Gesamtkostenbeitrag von 144 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß